

# EINLADUNG



**zu  
der**

## **Workshop und Generalversammlung win2day ICE Hockey League**

**DATUM**

**Workshop - MO 3. Juni 2024 | 12:00h-18:00h**

**Generalversammlung – DI 4. Juni 2024 | 10:00h – 17:00h**

**ORT**

ARCOTEL Castellani Salzburg  
Alpenstrasse 6, 5020 Salzburg

Grundsätzlich gilt:

Anträge zur Generalversammlung sind grundsätzlich mindestens 5 Werktage (gemäß § 8 Absatz 5 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024) vor dem Termin der Generalversammlung am 4. Juni 2024– jedoch bis spätestens, 27.Mai 2024 | 24:00 Uhr - an das Präsidium (Ligasekretariat) schriftlich (Wolfgang-Pauli-Gasse 1, 1140 Wien), mittels Telefax (+43 1 890 17 54 12) oder per E-Mail ([office@ice.hockey](mailto:office@ice.hockey)) einzureichen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet eingelangte und/oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung nur zugelassen werden, wenn diese sodann durch einen Beschluss der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden (§ 8 Absatz 12 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024).

### **Erklärung:**

Die ordentlichen Mitglieder werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder eine durch schriftliche Vollmacht legitimierte Person vertreten (§ 8 Absatz 11 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024). Diese Vollmachten müssen zu Beginn der Generalversammlung vorliegen. Stimmberechtigt sind gemäß § 8 Absatz 2 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 alle ordentlichen Mitglieder des Vereines. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes

Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ordentliche Mitglieder, bei denen am Tag vor der Generalversammlung Forderungen der Liga noch offen sind, welche einen Betrag von 5 % der jährlich zu erlegenden Bankgarantie (5 % von EUR 50.000, -, sohin also EUR 2.500, -) übersteigen, haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht und werden bei der Ermittlung der Quoren nicht mitberücksichtigt, dürfen an ihr aber teilnehmen (§ 6 Absatz 5 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024).

Gemäß § 4 der ICE-Statuten ALT ist Migross Supermercati Asiago durch Beschluss der Generalversammlung vom 02.06.2022 als Neuverein aufgenommen worden und hat gemäß Entscheidung des Vorstandes / Präsidiums im Zuge der Erstellung der Vorgabenliste für 2 Spielzeiten den Status eines „Mitgliedes auf Probe“ erhalten. Diese „Mitgliedschaft auf Probe“ wurde durch eine Entscheidung des Ligapräsidiums (nach erfolgter Mitgliederbefragung) am 03.04.2024 um eine weitere Spielzeit für die Saison 2024/25 verlängert. Demnach ist Migross Supermercati Asiago kein ordentliches Mitglied und in diesem Umfang nicht stimmberechtigt (§ 4 Absatz 4 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024).


Vorgesehen ist am Montag, 03. Juni 2024 einen Workshop zur Besprechung aktueller operativer Themen und der Beschlussthemen der Generalversammlung abzuhalten, um am 04. Juni 2024 bei der Generalversammlung einen zügigen Ablauf zu gewährleisten.

Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir alle Mitglieder zur Generalversammlung und zum Workshop je maximal 2 Personen zu entsenden.

Für die Sitzungsunterlagen wird ein gesonderter virtueller Datenraum eingerichtet. Darin werden sämtliche Dokumente thematisch geordnet zum Download zur Verfügung gestellt. Bis auf die Einladung / Agenda sowie die Übersicht der eingelangten Anträge werden keine Unterlagen per E-Mail versendet. Sobald Dokumente im Zuge der Vorbereitung der Generalversammlung vom Ligasekretariat hochgeladen werden, ergeht eine persönliche Information an den jeweiligen Club-Geschäftsführer mittels E-Mail mit den entsprechenden Zugangsdaten für den virtuellen Datenraum.

Für weitere Abstimmungen und Detailinformationen stehen wir Ihnen / Euch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen  
für das Präsidium und die Geschäftsstelle der win2day ICE Hockey League



**KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg**  
Präsident der win2day ICE Hockey League



**Christian Feichtinger**  
Ligamanager der win2day ICE Hockey League

# GENERALVERSAMMLUNG

## AGENDA (ZUSAMMENFASSUNG)

04.06.2024 | 10h - 17h

- A) Organisation
- B) Berichte: Präsident | Geschäftsführer | Finanzreferent
- C) Entlastung des Vorstandes / Präsidiums der win2day ICE Hockey League für die Saison 2022/23
- D) Korrektur und Änderung der ICE-Statuten NEU
- E) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch die Generalversammlung
- F) Übergabe an und Übernahme der Geschäfte durch das neu gewählte Ligapräsidium
- G) Wahl der Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung
- H) Wahl der Rechtskommission durch das Präsidium
- I) Wahl des Ständig Neutralen Schiedsgerichts durch die Generalversammlung
- J) Wahl der Ausschüsse durch die Generalversammlung
- K) Abstimmung Agenturvertrag durch die Generalversammlung
- L) Präsentation weiterer Contents, Abstimmung und Beschluss für organisatorische Vorbereitung Ligasaison 2024/25
- M) Allfälliges

# GENERALVERSAMMLUNG

## AGENDA (DETAIL)

04.06.2024 | 10h – 17h

### A) Organisation

1. Begrüßung
2. Feststellung Anwesenheit / Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung des Protokolls der Generalversammlung vom 07.06.2023, der ao Generalversammlung vom 01.02.2024 sowie der ao Generalversammlung vom 17.05.2024 (vorab zum Download verfügbar)
4. Zuordnung der Anträge an die Generalversammlung  
(innerhalb gesetzter Frist eingegangene Anträge werden vorab übermittelt)

### B) Berichte

1. Bericht des Präsidenten
2. Bericht des Ligamanagers (vorab zum Download verfügbar)
3. Bericht des ICE Finanzreferenten (vorab zum Download verfügbar)
  - Rechnungsabschluss 2022/23  
(vorbehaltlich noch vorzunehmender Rechnungs-, und Wirtschaftsprüfung)
  - Vorläufiger Finanzstatus 2023/24
  - Vorschau Finanzplan 2024/25
4. Bericht der Rechnungsprüfer

### C) Beschluss: Entlastung des Vorstandes / Präsidiums der win2day ICE Hockey League für die Saison 2022/23

## D) **Korrektur und Änderung der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 wegen Redaktionsfehler in § 9 Absatz 3**

Die ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 lauten im § 9 Absatz 3: „Wahl und Enthebung des Präsidenten, seiner drei Stellvertreter (Vizepräsidenten) und der Rechnungsprüfer mit 2/3 Mehrheit“.

Die ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 lauten im § 10 Absatz 1: „Das Präsidium besteht aus maximal fünf und mindestens drei Mitgliedern, jedenfalls einer ungeraden Anzahl, und zwar aus dem Präsidenten/in und den Stellvertreter/innen“.

Demzufolge ist der Redaktionsfehler in § 9 Absatz 3 zu korrigieren, sodass § 9 Absatz 3 richtig zu lauten hat: „Wahl und Enthebung des Präsidenten, seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten) und der Rechnungsprüfer mit 2/3 Mehrheit“.

Gemäß § 9 Absatz 6 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 erfolgt die Beschlussfassung über Statutenänderungen mit 2/3 Mehrheit.

**Beschluss:** § 9 Absatz 3 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 lautet: „Wahl und Enthebung des Präsidenten, seiner Stellvertreter (Vizepräsidenten) und der Rechnungsprüfer mit 2/3 Mehrheit“. Ansonsten bleiben die ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 unverändert.

## E) **Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten durch die Generalversammlung**

Gemäß Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 02.06.2022 wurde die Funktionsperiode des Präsidenten KR Mag. Pildner-Steinburg und der drei Vizepräsidenten Dr. Dieter Knoll, Franz Kalla und Dr. Karl Safron verlängert und läuft per 07.07.2024 aus.

Naturgemäß abzuwarten ist, ob, bejahendenfalls welche Vorschläge von den Clubs bis längstens 27.05.2024, 24:00 Uhr, für zu wählende Personen als Präsident und/oder Vizepräsident erfolgen.

Gemäß § 10 Absatz 1 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 („Das Präsidium besteht aus maximal fünf und mindestens drei Mitgliedern, jedenfalls einer ungeraden Anzahl, und zwar aus dem Präsidenten/in und den Stellvertreter/innen“) ist von den Vorschlägen abhängig, ob fünf oder mehr Personen oder lediglich drei bis vier Personen sich der Wahl für das Präsidium stellen.

Für den Fall, dass sich drei bis vier Personen der Wahl stellen, ist daher statutengemäß ein Präsidium mit drei Mitgliedern zu wählen.

Für den Fall, dass sich fünf oder mehr Personen der Wahl stellen, ist daher statutengemäß ein Präsidium mit fünf Mitgliedern zu wählen.

Gemäß § 10 Absatz 2 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 ist für die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

§ 10 Absatz 3 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 sieht vor, dass für den Fall, dass das Präsidium aus drei Mitgliedern besteht,

- (i) ein Vizepräsident aus den internationalen Clubs zu nominieren und im Rahmen der Generalversammlung von den stimmberechtigten internationalen Clubs zu wählen ist,

- (ii) ein Vizepräsident aus den österreichischen Clubs zu nominieren und im Rahmen der Generalversammlung von diesen zu wählen ist und

§ 10 Absatz 3 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 sieht vor, dass für den Fall, dass das Präsidium aus fünf Mitgliedern besteht,

- (i) ein Vizepräsident aus den internationalen Clubs zu nominieren und im Rahmen der Generalversammlung von den stimmberechtigten internationalen Clubs zu wählen ist,
- (ii) ein Vizepräsident aus den österreichischen Clubs zu nominieren und im Rahmen der Generalversammlung von diesen zu wählen ist und
- (iii) zwei weitere Vizepräsidenten von der Generalversammlung zu nominieren und im Rahmen der Generalversammlung von der Gesamtheit aller stimmberechtigten Clubs zu wählen ist.

Verlesen werden die fristgerecht bis Montag, 27. Mai 2024 | 24:00 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge und Nominierungen.

Für den Fall, dass das Präsidium aus drei oder fünf Mitgliedern besteht:

**Beschluss:** ..... wird als nominierter Präsident nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit für eine Funktionsperiode als Präsident gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als aus den internationalen Clubs nominierter Vizepräsident nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aus den stimmberechtigten internationalen Clubs für eine Funktionsperiode als Vizepräsident gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als aus den österreichischen Clubs nominierter Vizepräsident nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aus den österreichischen Clubs für eine Funktionsperiode als Vizepräsident gewählt/nicht gewählt.

Für den Fall, dass das Präsidium aus fünf Mitgliedern besteht, zusätzlich:

**Beschluss:** ..... wird als von allen Clubs nominierter Vizepräsident nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Clubs für eine Funktionsperiode als Vizepräsident gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als von allen Clubs nominierter Vizepräsident nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Clubs für eine Funktionsperiode als Vizepräsident gewählt/nicht gewählt.

## F) Übergabe an und Übernahme der Geschäfte durch das neu gewählte Ligapräsidium

## G) Wahl der Rechnungsprüfer durch die Generalversammlung

Gemäß § 12 Absatz 2 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 sind von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen, wobei eine Wiederwahl möglich ist, die Rechnungsprüfer jedoch keinem Organ des Vereins angehören dürfen.

Gemäß § 9 Absatz 3 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 ist für die Wahl der beiden Rechnungsprüfer eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Gemäß § 6 Absatz 7 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 haben ordentliche Vereinsmitglieder im Rahmen der Regeln für die Generalversammlung ein Vorschlagsrecht für die Person der Rechnungsprüfer.

Verlesen werden die fristgerecht bis Montag, 27. Mai 2024 | 24:00 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge der Clubs.

**Beschluss:** ..... wird als Rechnungsprüfer nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Clubs für eine Funktionsperiode als Rechnungsprüfer gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als Rechnungsprüfer nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Clubs für eine Funktionsperiode als Rechnungsprüfer gewählt/nicht gewählt.

## H) Wahl der Rechtskommission durch das Präsidium

Gemäß § 15 Absatz 2 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 sind vom Präsidium drei Mitglieder der Rechtskommission auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen, wobei eine Wiederwahl möglich ist, die Mitglieder der Rechtskommission jedoch keine leitende Funktion in einem der Clubs (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, etc.) innehaben oder einem Organ des Vereins ICE angehören dürfen. Diese müssen der deutschen Sprache mächtig sein und das Studium der Rechtswissenschaften in einem der Mitgliedsstaaten abgeschlossen haben und unbescholten sein, sofern sie nicht einen juristischen Beruf wie Richter, Notar oder Rechtsanwalt ausüben, für welchen die Unbescholtenheit ohnehin Voraussetzung ist. Ebenfalls gemäß § 15 Absatz 2 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 sollte, muss aber nicht zwingend, ein Mitglied der Rechtskommission aus einem der internationalen ICE-Länder stammen.

Gemäß § 6 Absatz 7 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 haben ordentliche Vereinsmitglieder im Rahmen der Regeln für die Generalversammlung ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Rechtskommission.

Gemäß § 11 Absatz 8 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 ist das Präsidium bei der Bestellung der Mitglieder der Rechtskommission an den von der Generalversammlung (§ 6 Absatz 7 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024) vorgeschlagenen Personenkreis gebunden, das Präsidium ist jedoch berechtigt, eine Person ihrer Wahl (außerhalb des von den Clubs vorgeschlagenen Personenkreises) für die Rechtskommission zu nominieren.

Gemäß §10 Absatz 7 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 ist für die Wahl der Mitglieder der Rechtskommission ein Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.

Verlesen werden die fristgerecht bis Montag, 27. Mai 2024 | 24:00 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge der Clubs.

**Beschluss:** ..... wird als Mitglied der Rechtskommission nunmehr vom Präsidium zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten einfachen Mehrheit für eine Funktionsperiode als Mitglied der Rechtskommission gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als Mitglied der Rechtskommission nunmehr vom Präsidium zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten einfachen Mehrheit für eine Funktionsperiode als Mitglied der Rechtskommission gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als Mitglied der Rechtskommission nunmehr vom Präsidium zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten einfachen Mehrheit für eine Funktionsperiode als Mitglied der Rechtskommission gewählt/nicht gewählt.

## I) Wahl des Ständig Neutralen Schiedsgerichts durch die Generalversammlung

Gemäß § 13 Absatz 3 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 sind von der Generalversammlung fünf Personen (3 Hauptmitglieder und 2 Ersatzmitglieder) auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen, wobei alle der deutschen Sprache mächtig sein müssen und eine Wiederwahl möglich ist, die Personen dürfen jedoch keine leitende Funktion in einem der Clubs (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, etc.) innehaben oder einem Organ des Vereins ICE angehören.

Zwei der drei Hauptmitglieder müssen das Studium der Rechtswissenschaften in einem der Mitgliedsstaaten abgeschlossen haben und unbescholten sein, sofern sie nicht einen juristischen Beruf wie Richter, Notar oder Rechtsanwalt ausüben, für welchen die Unbescholtenheit ohnehin Voraussetzung ist.

Zwei dieser Mitglieder (1 Hauptmitglied und 1 Ersatzmitglied) müssen je Funktionsperiode von den internationalen Clubs des Vereins ICE nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch nur von den diesbezüglich allein stimmberechtigten internationalen Clubs gewählt werden; dies ungeachtet des Vorschlagsrechts des Präsidiums.

Drei dieser Mitglieder (2 Hauptmitglieder und 1 Ersatzmitglied) müssen je Funktionsperiode von den österreichischen Clubs des Vereins ICE nominiert und im Rahmen der Generalversammlung auch nur von den diesbezüglich allein stimmberechtigten österreichischen Clubs gewählt werden.

Gemäß § 11 Absatz 8 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 hat das Präsidium ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichts.

Gemäß § 9 Absatz 13 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 ist für die Wahl der Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichts eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.

Gemäß § 6 Absatz 7 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 haben ordentliche Vereinsmitglieder im Rahmen der Regeln für die Generalversammlung ein Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Ständig Neutralen Schiedsgerichts.

Verlesen werden die fristgerecht bis Montag, 27. Mai 2024 | 24:00 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge der Clubs.

**Beschluss:** ..... wird als aus den österreichischen Clubs nominiertes Hauptmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aus den österreichischen Clubs für eine Funktionsperiode als Hauptmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als aus den österreichischen Clubs nominiertes Hauptmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aus den österreichischen Clubs für eine Funktionsperiode als Hauptmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als aus den österreichischen Clubs nominiertes Ersatzmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aus den österreichischen Clubs für eine Funktionsperiode als Ersatzmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als aus den internationalen Clubs nominiertes Hauptmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aus den stimmberechtigten internationalen Clubs

für eine Funktionsperiode als Hauptmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts gewählt/nicht gewählt.

**Beschluss:** ..... wird als aus den internationalen Clubs nominiertes Ersatzmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts nunmehr zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten 2/3 Mehrheit aus den stimmberechtigten internationalen Clubs für eine Funktionsperiode als Ersatzmitglied des Ständig Neutralen Schiedsgerichts gewählt/nicht gewählt.

## J) Wahl der Ausschüsse durch die Generalversammlung

Gemäß § 14 Absatz 2 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 sind von der Generalversammlung oder vom Präsidium mit ratifizierender Zustimmung der Generalversammlung zu allen für die Liga relevanten Themen Ausschüsse durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit einzusetzen/zu bestellen.

Gemäß § 14 Absatz 3 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 bestehen Ausschüsse aus mindestens 4 und maximal 6 Personen.

Gemäß § 14 Absatz 4 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 ist für je ein Mitglied eines Ausschusses jedes ordentliche Mitglied, auch Mitglieder auf Probe, sowie das Präsidium vorschlagsberechtigt.

Gemäß § 14 Absatz 10 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 hat der Bestellungsbeschluss für die Einsetzung eines Ausschusses einerseits das Themengebiet samt Fragenkatalog, welches vom Ausschuss zu behandeln ist und andererseits eine Frist für die Entscheidungsfindung zu enthalten.

Verlesen werden die fristgerecht bis Montag, 27. Mai 2024 | 24:00 Uhr eingegangenen Wahlvorschläge der Clubs.

Um den Ligabetrieb ohne zeitliche Verzögerung umgehend nach Abschluss der ICE-GV 2024 weiterführen zu können sollten jedenfalls die beiden derzeit bestehenden beratenden Ausschüsse besetzt werden.

(i) Marketing (Off-Ice)

(ii) Sport (On-Ice)

Die Festlegung welche Ausschüsse ab der ICE-GV 2024 eingesetzt werden bzw. notwendig sind könnte gegebenenfalls auch beim ICE-Workshop am 3. Juni besprochen/getroffen werden.

Sollte diese Vorgehensweise gewählt werden können nach vorhergegangenem Zulassungsbeschluss auch Vorschläge für die personelle Besetzung dieser (neuen) Ausschüsse eingebracht und im Rahmen der GV entsprechend der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.3.2024 zur Abstimmung gebracht werden.

**Beschluss:** Als Mitglieder des Ausschusses „Marketing (Off-Ice)“ werden Herr/Frau ....., Herr/Frau ....., Herr/Frau ..... und Herr/Frau ..... gewählt.

**Beschluss:** Als Mitglieder des Ausschusses „Sport (On-Ice)“ werden Herr/Frau ....., Herr/Frau ....., Herr/Frau ..... und Herr/Frau ..... gewählt.

## K) Abstimmung Agenturvertrag durch die Generalversammlung

Im Rahmen der Ausschreibung der Vermarktung der Bewegtbildrechte hat die Red Bull Media House GmbH (RBMH) im April 2024 ein Angebot für einen Agenturvertrag abgegeben, welches den Clubs neben den Angeboten zur Bewegtbildrechtevermarktung (von krone.at, sportdeutschland, etc.) zur Kenntnis gebracht wurde.

Das Präsidium trägt daher nunmehr im Sinne der geforderten Transparenz und wettbewerbsrechtlichen Vergleichbarkeit an die Generalversammlung die Frage heran, ob grundsätzlich ein Agenturvertrag vergeben werden soll, bejahendenfalls eine diesbezügliche Ausschreibung an renommierte internationale Agenturen erfolgen soll; dies allenfalls unter Beauftragung einer Sonderkommission analog der in der Generalversammlung vom 07.06.2023 eingesetzten Sonderkommission zur Verwertung der Bewegtbildrechte.

Gemäß § 9 Präambel der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 entscheidet die Generalversammlung, sofern nicht in § 9 für ausdrücklich zugewiesene Themenbereiche qualifizierte Mehrheiten festgehalten sind, mit einfacher Mehrheit. Die oben dargestellten Themenbereiche sind in § 9 der ICE-Statuten NEU gemäß Umlaufbeschluss vom 18.03.2024 nicht explizit genannt und unterliegen daher einer Beschlussfassung durch einfache Mehrheit durch die Generalversammlung.

**Beschluss:** Die Frage, ob grundsätzlich ein Agenturvertrag vergeben werden soll, wird zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten einfachen Mehrheit aus allen stimmberechtigten Clubs bejaht/nicht bejaht.

Bejahendenfalls **Beschluss:** Die Frage, ob eine diesbezügliche Ausschreibung an renommierte internationale Agenturen erfolgen soll, wird zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten einfachen Mehrheit aus allen stimmberechtigten Clubs bejaht/nicht bejaht.

Bejahendenfalls **Beschluss:** Die Frage, ob eine diesbezügliche Beauftragung einer Sonderkommission erfolgen soll, wird zur Abstimmung gebracht und mit einer erreichten/nicht erreichten einfachen Mehrheit aus allen stimmberechtigten Clubs bejaht/nicht bejaht.

## L) Präsentation weiterer Contents, Abstimmung und Beschluss für organisatorische Vorbereitung Ligasaison 2024/25

1. Bewegtbildrechtevergabe ab der Saison 2024/25
2. Vorschläge aus Workshop vom 03.06.2024
3. ICE-Schiedsrichter | Ausbildungsprogramm | PRO-Refs
4. ICE-Terminplan & Spielplan 2024/25 und Terminplan 2025/26
5. Änderungen & Ergänzungen für das ICE-Gamebook 2024/25
6. ICE – Kaderregelung | Abstimmung mit dem österr. Eishockeyverband
7. ICE-Repositioning | Roadmap
8. Reichweitensteigernde Maßnahmen – win2day Zusatzsponsoring
9. Sponsorenexklusivitäten der Mitgliedsvereine | Vermarktung ICE-Playoffs
10. Information Damen-Eishockeyprojekt EWHL + AWHL

## M) Allfälliges